

Verhaltenskodex zum Umgang mit Geschäftspartnern und Behörden

1 Zweck

Dieser Verhaltenskodex definiert verbindliche Mindeststandards für integriertes, gesetzeskonformes und faires Verhalten im Umgang mit Geschäftspartnern und Behörden. Er schützt unsere Handlungsfreiheit, unsere Reputation sowie das Vertrauen unserer Kunden und Partner.

2 Geltungsbereich

Der Kodex gilt für alle Mitarbeitenden der gesamten Centravo-Gruppe – unabhängig von Funktion, Hierarchiestufe, Arbeitsort oder Anstellungsform.

3 Grundprinzip

Wir nutzen unseren wirtschaftlichen Einfluss ausschliesslich gesetzmässig und wettbewerbskonform. In Verhandlungen verfolgen wir konsequent eine optimale Dienstleistung für unsere Kunden sowie die Erreichung unserer Finanz- und Rentabilitätsziele. Dabei haben die Einhaltung der geltenden Gesetze sowie integriertes und verantwortungsvolles Verhalten jederzeit Vorrang.

4 Verhaltensgrundsätze

4.1 Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern

- Wir handeln loyal, partnerschaftlich und respektvoll und fördern eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.
- Wir streben langfristige, leistungs- und wertschöpfungsorientierte Partnerschaften mit nachhaltiger Entwicklungsperspektive an.
- Wir halten alle gesetzlichen Bestimmungen ein und leisten keinerlei Vorschub zu Gesetzesverstössen (insbesondere Steuervergehen oder Bestechung).
- Wir verhandeln fair, offen, nach objektiven Kriterien und gemäss Leistungs-/Gegenleistungsprinzip. Den gewährten Konditionen stehen stets definierte Gegenleistungen der Centravo-Gruppe gegenüber.

4.2 Beschaffungspolitik: Qualität, Nachhaltigkeit, Lieferanten

- Wir respektieren alle gesetzlichen Qualitätsanforderungen und definieren – wo sinnvoll – in Abstimmung mit Geschäftspartnern zusätzliche Qualitätsanforderungen.
- Entscheidungen über Angebote basieren auf einer ganzheitlichen Beurteilung des Beitrags zu Leistung und Wertschöpfung.
- Partner, die mit ihrer Distributionspolitik zur Differenzierung und Profilierung der Centravo-Gruppe beitragen, werden bei sonst vergleichbaren Marktleistungen bevorzugt.
- Bei vergleichbarer Leistung bevorzugen wir im Inland produzierende Unternehmen gegenüber ausländischen Herstellern (soweit rechtlich zulässig).
- Wir erwarten die Einhaltung der jeweils gültigen nationalen Umwelt-, Tierschutz- und Sozialgesetze.
- Wir setzen uns für Nachhaltigkeit im Sinne langfristiger Ressourcenbewirtschaftung ein und erwarten die Einhaltung der Menschenrechte sowie sozialverträgliche Arbeitsbedingungen.

5 Marktwirtschaft und Lauterkeit

- Wir bekennen uns zu fairem Wettbewerb; Kundennutzen und Wettbewerbsfähigkeit der Centravo-Gruppe haben oberste Priorität.
- Wir setzen unseren Markteinfluss so ein, dass kein Machtmissbrauch entsteht und Marktpartner ohne sachlichen Grund nicht unterschiedlich behandelt werden.
- Unstimmigkeiten mit Kunden, Lieferanten sowie Markt- und Geschäftspartnern lösen wir – soweit möglich – einvernehmlich.
- Bei gravierenden Vorkommnissen oder vermutetem Verstoss gegen diesen Kodex ermöglichen wir Geschäftspartnern, das Thema an die vorgesetzte Person der verantwortlichen Mitarbeitenden zu eskalieren.

6 Verbot der persönlichen Bereicherung (Geschenke, Einladungen, Vorteile)

6.1 Grundsatz

Unsere Entscheidungen erfolgen unabhängig. Mitarbeitende dürfen sich gegenüber Lieferanten oder sonstigen Geschäftspartnern in keiner Weise verpflichtet fühlen. Jede direkte oder indirekte persönliche Bereicherung ist verboten.

6.2 Unzulässige Vorteile

Unzulässig sind insbesondere Provisionen, Darlehen, Geldleistungen, Geschenke, Vorzugspreise oder sonstige finanzielle oder sachliche Vorteile, soweit sie über geringfügige, sozial übliche Aufmerksamkeiten hinausgehen oder den Anschein einer Einflussnahme erwecken können.

6.3 Verbindliche Regeln (Beträge pro Person; pro Geschäftspartner und Kalenderjahr)

Die nachfolgenden Regeln sind verbindlich und einzuhalten:

- Geldbeträge: Bargeld ist umgehend zurückzusenden. Die vorgesetzte Person ist sofort zu informieren.
- Einzel-/Gruppeneinladungen ausserhalb des Tagesablaufs: Solche Einladungen bedürfen der vorgängigen Bewilligung durch die vorgesetzte Person.
- Kleine Geschenke (Naturalien/Gutscheine): Geschenke bis zu einem Gesamtwert von maximal CHF 50.– sind zulässig. Bei grosszügigen oder wiederkehrenden Geschenken entscheidet die Leitung des jeweiligen Bereichs.
- Einladungen: Übersteigt der erwartete Gegenwert CHF 50.–, ist die Bewilligung der vorgesetzten Person erforderlich.
- Private Reisen ins Ausland ausserhalb geschäftlicher Aktivitäten: Solche Angebote werden abgelehnt.
- Geschenke/Vorteile an Geschäftspartner: Die Centravo-Gruppe bietet ihrerseits keine Geschenke oder Vorteile an, die den Betrag von CHF 50.– überschreiten.
- Beeinflussungsversuche: Bei Versuchen der Einflussnahme (z. B. durch Bargeld, Geschenke oder Incentive-Reisen) wird die Geschäftsbeziehung abgebrochen.

7 Umgang mit Behörden und Amtsträgern

Inhaber politischer Ämter sowie Vertreter von Behörden oder öffentlichen Institutionen (Amtsträger) sind dem Allgemeinwohl verpflichtet. Ihnen dürfen daher weder direkt noch indirekt Geschenke, Zuwendungen oder sonstige materielle oder immaterielle Vorteile angeboten oder gewährt werden; ebenso dürfen Amtsträger derartige Vorteile nicht annehmen.

Ausgenommen sind ausschliesslich angemessene, anlassbezogene Geschenke (z.B. zu Weihnachten), die gesetzlich zulässig sind, anerkannten sozialen Höflichkeitsregeln entsprechen, den Respekt vor dem Amt nicht beeinträchtigen und den nationalen Gegebenheiten entsprechen.

8 Vollzug, Meldung, Sanktionen

8.1 Sanktionen

Verstösse gegen diesen Kodex werden unter Anwendung der einschlägigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen geahndet. Bei Verdacht auf strafrechtlich relevantes Verhalten bleibt der Beizug der zuständigen staatlichen Untersuchungsorgane vorbehalten.

8.2 Anlaufstellen / Meldeweg

Wer Handlungen beobachtet oder davon Kenntnis erhält, die diesen Kodex, interne Vorschriften oder Gesetze verletzen könnten, informiert die vorgesetzte Person.

Bei Zweifeln ist die nächsthöhere vorgesetzte Person oder die Personalabteilung zu informieren.

Dieser Verhaltenskodex wurde an der Geschäftsleitungssitzung vom 20.01.2026 genehmigt und tritt per sofort in Kraft. Die Kommunikation erfolgt über Centranet.